

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72),

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.05.2012 (GVBl. S. 196)

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

Artikel 1

Nummer 1: § 1 wird erweitert um Absatz 4.

Nummer 2: Aus § 1a wird § 2. Die folgenden Paragraphen verschieben sich jeweils um eine Nummer.

Nummer 3: § 3 Absatz 2 erhält unter Aufhebung der bisherigen Regelungen folgende Fassung:

„Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bzw. Beiräte. Das Nähere über deren Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen bestimmt der Kreistag“.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

Nummer 4: § 5 Absatz 1 Nr. 4, 5, 6, 7 und 10 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

Nr. 4: die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 100.000,00 € nicht übersteigt und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist,

Nr. 5: die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien bis zu 100.000,00 € im Einzelfall,

Nr. 6: die Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,

Nr. 7: die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen,

Nr. 10: Entscheidungsbefugnisse gemäß § 74 Abs. 4, § 89 und § 75 Landespersonalvertretungsgesetz.

Nummer 5: § 6 Nr. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Nr. 2: die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder der Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 20.000,00 € nicht übersteigt,

Nummer 6: § 9 Absatz 3 - § 8 Abs. 3 bis 6

Nummer 7: § 10 Absatz 2 – „Entschädigung nach § 8 Abs. 2 bis 7

ARTIKEL 2

Artikel 1 tritt zum 30.06.2013 in Kraft.